

consecrirten Kirchen sich finden (S. R. C. 17. December 1875). Es ist darum unstatthaft, sie in Kirchen anzubringen, die bloß benedicirt sind, oder in solchen, deren Consecration zweifelhaft ist; nur wenn die Consecration zwar sicher, die Kreuze aber aus irgend einem unbekannten Grunde im Laufe der Zeit entfernt oder bei einer Ausmalung der Kirche übertüncht worden wären, könnten sie an den vorschriftsmäßigen und passenden Stellen wieder angebracht werden (S. R. C. 31. August 1867).

An der obersten Stelle der Kreuze, nicht in der Mitte ist der Arm für die Kerze zu befestigen. Die Rubrik des Pontificale sagt nämlich ausdrücklich: *Ad caput cujuslibet crucis figatur unus clavus, cui affigatur una candelabrum*.

Diese zwölf Kerzen müssen während des ganzen Actes der Einweihung brennen (Rubricae Pontif. Rom.) und sowohl am Jahrestage der Consecration, als auch an jenem Tage angezündet werden, auf welchen vielleicht das *Officium de dedicatione* verschoben werden muß (S. R. C. 18. Februar 1682). W.

XX. (Pastoralfall aus der Militärseelsorge.) Ein höherer Officier wurde todeskrank. Ungerufen geht zu ihm ein Militärkaplan, um ihn zu versehen, wird aber nicht vorgelassen. Nachts stirbt der Officier. Der Ordonnanzsoldat bekommt den Auftrag, den ersten besten Militärkaplan zu holen. Zufälliger Weise trifft er denselben zu Hause an, der Tags vorher zurückgewiesen worden war. Auf die Frage, ob der Officier noch am Leben sei, antwortete der Soldat: er sei schon todt. „Zum Todten gehe ich nicht hin“, erwiderte der Kaplan und blieb zu Hause.

Es entsteht nun die Frage: Hat er recht gehandelt oder nicht? — Als Seelsorger hat er am Tag vorher wirklich seinen Eifer an den Tag gelegt; schade nur, daß er nicht bis zum Kranken vorgedrungen ist. Als Militärkaplan hat er indeß gegen das Reglement gefehlt. Seine Sache wäre es gewesen, sobald er ämtlich gerufen wurde, dem Auftrag zu folgen, ohne den Ordonnanz-Soldaten zu fragen. Der Soldat war ohnehin nicht competent, den Sterbefall des Officiers zu constatiren. Das war Sache des Arztes oder des Todtenbeschau-Amtes. — Es wurde also ein Disciplinar-Verfahren gegen ihn eingeleitet und er wurde zur Strafe verurtheilt.

Krafau.

Canonicus Dr. Krukowski.

Literatur.

- 1) **Geschichte der Predigt in Deutschland** von Karl d. Großen bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts; herausgegeben von Dr. Anton Linzenmayer, Stiftsvicar bei St. Cajetan in München. Verlag von Stahl sen. in München. Gr. 8°. S. 490. Preis M. 5.80 = fl. 3.60.